

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/2009

KR.Nr. I 0202/2017 (DDI)

Interpellation Roberto Conti (SVP, Bettlach): Unbewilligte Demonstration in der Stadt Solothurn vom 20.10.2017 Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Nach der ebenso unbewilligten Demonstration vom 10.08.2016 marschierte am 20.10.2017, also etwas mehr als ein Jahr später, erneut eine unbewilligte Demonstration unter dem Namen «Antifa» durch die Stadt. Die Stadt Bern hatte im Vorfeld die gleiche unbewilligte Antifa-Demonstration zweimal verboten, so suchte man denn halt die willige Stadt Solothurn auf, wohl nach dem Motto «Solothurn macht's». Die linken Demonstranten brüsteten sich mit der Aussage «Antifa braucht keine Bewilligung und lässt sich nicht kriminalisieren». 150-200 teils vermummte Demonstranten zogen mit Pyros und Böllergeschossen durch die Solothurner-Vorstadt und ein massives Polizeiaufgebot mit über 200 Polizisten war die Folge.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum liess man diese unbewilligte Antifa-Demo vom 20.10.17 in Solothurn zu, warum hat man sie nicht verhindert? Wer fällt diesen Entscheid?
2. Die Polizei konnte gemäss Angaben 68 Personen kontrollieren, 8 Demonstranten wurden angehalten und 4 wurden weggewiesen. Warum marschierten gleichwohl vermummte Demonstranten und diverse mit gefährlichen Pyros und Böllerschüssen mit?
3. Wie hoch sind die Kosten des Polizeieinsatzes, detailliert aufgelistet?
4. Welche Sachbeschädigungen und Sprayereien wurden verursacht und wie hoch sind deren Kosten?
5. Werden die Kostenverursacher (Ziffern 3. und 4.) zur Kasse gebeten?
6. Wie gewichtet die Regierung die Interessenabwägung zwischen Missachtung der Bewilligungspflicht und dem Demonstrationsrecht? Billigt sie den Entscheid, diese Demonstration wie beschrieben durchführen zu lassen anstatt sie zu verhindern?
7. Werden in Zukunft aufgrund dieser beiden Präjudizereignisse vom 10.08.16 und 20.10.17 weitere oder sogar alle in der Schweiz unbewilligten Demonstrationen in die schönste Barockstadt verlegt und zugelassen?
8. Wäre die Regierung bereit, der Stadt Solothurn die Entscheidungskompetenz zu entziehen, da diese offensichtlich nicht gewillt ist, unsere Rechtsordnung konsequent durchzusetzen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Öffentliche Strassen und Plätze stehen für die Ausübung von Grundrechten zur Verfügung. Das Demonstrationsrecht besteht aus den beiden Grundrechten der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit. Die Ausübung der Grundrechte darf nicht aufgrund des geäusserten Inhalts behindert werden. Selbstverständlich haben sich die Versammlungsteilnehmer an die Rechtsordnung zu halten. Die Wahrnehmung bürgerlicher Grundrechte darf nur untersagt oder behindert werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit zwischen der Einschränkung und dem Grundsatz der Gewährung der Grundrechte gewahrt wird. Beispielsweise ist es zulässig, eine Bewilligung zu verweigern, weil zeitgleich eine andere Veranstaltung durchgeführt wird (Weihnachtsmarkt, Filmtage, andere Demonstrationen) und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht mehr gewährleistet werden könnte.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Warum liess man diese unbewilligte Antifa-Demo vom 20.10.17 in Solothurn zu, warum hat man sie nicht verhindert? Wer fällt diesen Entscheid?

Unter Berücksichtigung der in Ziffer 3.1 genannten Grundsätze hat das Stadtpräsidium von Solothurn entschieden, die angekündigte Demonstration bis zum Vorliegen eindeutiger Fakten oder Hinweise auf ein gewalttätiges Vorgehen der Demonstrierenden nicht zu verbieten. Zu dieser Entscheidung hat beigetragen, dass im Unterschied zu den in Bern nicht bewilligten Demonstrationen die Kundgebung in Solothurn an einem Freitagabend nach Ladenschluss abgehalten wurde und die Innenstadt relativ einfach vom Demonstrationszug abgeschirmt werden konnte. Ausserdem gab es für den 20. Oktober 2017 keine Androhung von Gegendemonstrationen oder Störungen, was ebenfalls ein Grund für die Unterbindung der Demonstration hätte darstellen können.

Aufgrund der kurzfristigen gegenseitigen Kontaktaufnahme mit den Organisatoren der Demonstration und deren Akzeptanz der von der Polizei vorgeschriebenen Umzugsroute wurde die Demonstration dann vor Ort nicht nur nicht untersagt, sondern ausdrücklich bewilligt.

Zusammenfassend handelt es sich somit um eine bewilligte Demonstration nach Abwägung der eingangs geschilderten Interessen. Der Verlauf der Demonstration hat der Einschätzung des Stadtpräsidiums von Solothurn und jener des Einsatzleiters der Polizei Recht gegeben.

3.2.2 Zu Frage 2:

Die Polizei konnte gemäss Angaben 68 Personen kontrollieren, 8 Demonstranten wurden angehalten und 4 wurden weggewiesen. Warum marschierten gleichwohl verummte Demonstranten und diverse mit gefährlichen Pyros und Böllerschüssen mit?

Die Polizei hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Ausübung verfassungsmässiger Rechte zu gewährleisten. Was operativ am effektivsten wäre (eine Vorgehensweise analog zu Zugangskontrollen zu einem privaten Anlass mit Kontrollen jeder Person und Durchsuchung aller Effekten), käme im Zusammenhang mit Kundgebungen einer verfassungswidrigen Verletzung der Grundrechte gleich.

Im öffentlichen Raum und insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen erfolgen Personenkontrollen, Anhaltungen und Wegweisungen aufgrund konkreter Einzelfallentscheide vor Ort, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und nach dem Gebot der Verhinderung von Ge-

walteskalationen. Es handelt sich jeweils um eine austarierte Balance zwischen der Ermöglichung der Ausübung von Grundrechten und der Verhinderung von Störungen. Für diese Interessenabwägung ist das Verhalten des einzelnen Teilnehmenden zentral. Entsprechend dieser Grundsätze wurden am 20. Oktober 2017 Personen- und Effektenkontrollen vorgenommen, sofern sich diese aufgrund konkreter Hinweise als zur Gefahrenabwehr nötig und tauglich erwiesen. Selbst wenn alle Teilnehmenden kontrolliert und durchsucht worden wären, hätte das Zünden von Knallpetarden dennoch unter Umständen nicht gänzlich verhindert werden können, da genügend Möglichkeiten vorhanden waren, derartige Gegenstände vorab in der Stadt zu deponieren.

Die (wenigen) gezündeten Knallpetarden richteten sich nicht gegen Personen oder Sachen. Ein aktives Eingreifen der Ordnungskräfte wäre deshalb nicht zu rechtfertigen gewesen, denn dieses birgt erfahrungsgemäss ein grosses Eskalationsrisiko. Gewisse Personen fühlen sich davon geradezu herausgefordert. Dadurch sehen sich die eingreifenden Staatsangestellten einer konkreten erhöhten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Auch das Risiko für Sachbeschädigungen (an privatem und öffentlichem Eigentum) nimmt zu. Aufgrund einer ständigen Analyse der sich verändernden Lage nimmt die Polizei eine sorgfältige Interessenabwägung vor, deren oberstes Ziel jeweils die Verhinderung immaterieller und materieller Schäden ist. Das Zünden von nicht gegen Personen gerichteten Knallpetarden zu verhindern, ist demgegenüber klar zweitrangig.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie hoch sind die Kosten des Polizeieinsatzes, detailliert aufgelistet?

Die Personal- und Sachkosten betragen für die zwei Korps (Stadtpolizei und Polizei Kanton Solothurn) rund CHF 250'000.-- (Vollkostenrechnung). Der weitaus grösste Teil davon entfällt auf die Personalkosten. Eine detaillierte Auflistung kann aus einsatztaktischen Gründen nicht angegeben werden.

Gestützt auf das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (BGS 511.541) wurden die Solothurner Ordnungskräfte zudem von Polizeiangehörigern aus drei anderen Polizeikorps unterstützt. Die Kosten zu Lasten des Globalbudgets der Polizei Kanton Solothurn dürften sich voraussichtlich auf rund CHF 35'000.- belaufen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Sachbeschädigungen und Sprayereien wurden verursacht und wie hoch sind deren Kosten?

Die Polizei hat Kenntnis von drei Fällen (Stand 14. November 2017):

Die Wand in einer Unterführung wurde mit einem Filzstift verschmiert, der Sachschaden beträgt rund CHF 1'000.--. Zweitens wurde eine Scheibe eingeschlagen (Sachschaden rund CHF 3'000.--). Ferner wurden Verkehrsschilder mit Aufklebern verklebt. Die auf den Klebern genannte Person stellte Strafantrag wegen Beschimpfung. Die Kleber konnten ohne weiteres entfernt werden, so dass kein Sachschaden entstanden ist.

3.2.5 Zu Frage 5:

Werden die Kostenverursacher (Ziffern 3. und 4.) zur Kasse gebeten?

Die Kosten eines Polizeieinsatzes, welcher im Zusammenhang mit der Ausübung von Grundrechten geleistet wird, können weder von den Organisatoren noch von den Teilnehmenden einer Demonstration zurückgefordert werden. Der geltende Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) enthält keine Rechtsgrundlage, um gewaltausübende Demonstrationsteilnehmende

zur Kostentragung zu verpflichten. Im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) ist unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsprechung des Bundesgerichts eine verfassungskonforme Bestimmung geplant, welche eine gewisse Kostenauflegung vorsieht.

Geschädigte können den erlittenen Sachschaden (vgl. Ziffer 3.2.4) im Strafverfahren oder auf dem Zivilweg geltend machen. Neben dem Strafantrag des Geschädigten ist Kenntnis der Schadenerzeuger erforderlich. Diese konnten bislang nicht ermittelt werden.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie gewichtet die Regierung die Interessenabwägung zwischen Missachtung der Bewilligungspflicht und dem Demonstrationsrecht? Billigt sie den Entscheid, diese Demonstration wie beschrieben durchführen zu lassen anstatt sie zu verhindern?

Wie dargelegt liegt keine Missachtung der Pflicht vor, eine Bewilligung einzuholen (vgl. Ziffer 3.2.1). Wir billigen den Entscheid des Stadtpräsidiums von Solothurn nicht bloss, sondern stimmen ihm auch zu.

3.2.7 Zu Frage 7:

Werden in Zukunft aufgrund dieser beiden Präjudizereignisse vom 10.08.16 und 20.10.17 weitere oder sogar alle in der Schweiz unbewilligten Demonstrationen in die schönste Barockstadt verlegt und zugelassen?

Nein.

Das Gesuch um Durchführung der Demonstration vom 10. August 2016 wurde vom Stadtpräsidium von Solothurn aufgrund von Sicherheitsbedenken abgelehnt. Dennoch versammelten sich circa 40 Teilnehmende. Sie wurden von Angehörigen der Stadtpolizei und der Polizei Kanton Solothurn begleitet. Zu Zwischenfällen kam es nicht. Der Organisator wurde wegen Durchführung der Kundgebung trotz Verbots verurteilt. Dem Strafverfahren dürfte eine abschreckende Wirkung zukommen.

Die Demonstration vom 20. Oktober 2017 wurde nach sorgfältiger Interessenabwägung ausdrücklich bewilligt (Ziffer 3.2.1). Die sichtbare Präsenz der Ordnungskräfte, die Kontrolle von rund einem Drittel der Demonstrationsteilnehmenden, die Durchsuchungen, die Anhaltungen und die verfügten Wegweisungen dürften dazu beitragen, dass die Stadt Solothurn keine unerwünschte Attraktivität als Durchführungsort von Demonstrationen gewinnt.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wäre die Regierung bereit, der Stadt Solothurn die Entscheidungskompetenz zu entziehen, da diese offensichtlich nicht gewillt ist, unsere Rechtsordnung konsequent durchzusetzen?

Dazu besteht kein Anlass.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Polizei Kanton Solothurn
Stadtpräsidium von Solothurn, via Polizei Kanton Solothurn
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat